

Kindesentzug in der DDR – ein Fallbeispiel

Angela Schmole

„Man habe ja manchmal eine Hoffnung“, sagte Michael Lippmann, „doch immer wieder holte mich die Realität ein, und irgendwann war der Glaube an eine Gerechtigkeit dahin.“¹ Was in seinem Leben passierte, das ist nichts für zarte Gemüter. Lippmann ist knapp über fünfzig und hat schon etliche persönliche Katastrophen hinter sich. Er war ein glückliches und zufriedenes Kind, sagt er von sich. Dann als er fünf Jahre alt war, endete die Kindheit auf einen Schlag. Im Herbst 1968 wurde seine Mutter verhaftet und vom Kreisgericht Stollberg im Erzgebirge zu elf Monaten Zuchthaus verurteilt. Für ihn ging es seitdem nur noch abwärts im Leben. Mit seinem jüngeren Bruder Mario kam er in ein Kinderheim. Angehörige des Staatssicherheitsdienstes und der Kriminalpolizei Stollberg durchsuchten die Wohnung und „haben uns von unserer Mutter weggenommen. Wir beiden Kinder wurden einfach abgeholt. Wir klammerten uns an ihr fest, aber es half alles nichts.“²

Nachbarn beobachteten die Szene, konnten aber nicht helfen. Im Oktober 1968 begann eine Odyssee durch mehrere Kinderheime, in denen er Gewalt, Demütigungen und Mißbrauch erlebte. Als er die „Einrichtungen“ der DDR-Jugendhilfe verließ, war er fünfzehn Jahre alt. Nach der deutschen Wiedervereinigung suchte Lippmann mehrere Beteiligte auf, doch niemand wollte mit ihm sprechen. Er ging durch (fast) alle gerichtlichen Instanzen, doch ohne Erfolg. Akribisch durchforstete er die Archive, doch er fand keinen Hinweis auf die tatsächlichen Hintergründe – weder für die Verurteilung der Mutter noch für seine Zwangseinweisung in die Kinderheime. „Ich hatte nicht so eine leichte Zeit hinter mir“, sagt er heute, doch besonders schmerzt ihn der tragische Tod seines Bruders und der Mutter. Eine Rehabilitation lehnten die Gerichte ab. Und dennoch suchte er weiter, als würde „eine Verpflichtung auf mir lasten“. Seitdem kennt er das Auf und Ab, die Hoch und Tiefs, die Lichtblicke und Rückschläge. Er müßte, wie er selbst sagt, seiner Mutter und seinem Bruder zuliebe die „ganze Wahrheit herausfinden“. Doch was ist in seiner Geschichte die „ganze Wahrheit“? Er wolle unbedingt wissen, warum seine Mutter verhaftet wurde.

Kurze Kindheit

Die Mutter wurde als Marianne Süßmuth 1940 in Mittelsteine/Schlesien geboren. Sie „wuchs gut erzogen, mit katholischem Glauben, in einem wohlbehüteten Elternhaus“ auf.³ Der Großvater, Wilhelm Süßmuth, fiel in den letzten Kriegsjahren an der Front, da war Marianne Süßmuth vier Jahre alt. Die Großmutter, Martha Süßmuth, arbeitete als Spinnerin und kümmerte sich um den Unterhalt der Familie. Nach der Vertreibung aus Schlesien wurde die Familie in Sachsen langsam sesshaft. Marianne Süßmuth besuchte in Sebnitz die Volksschule und erlernte im VEB Kunstblume Sebnitz den Beruf einer Blumenbinderin. Sie war eine hübsche, lebenslustige junge Frau. Sie ging gern tanzen und ließ sich von ihren zahlreichen Verehrern „mit Autos und Motorrädern abholen“ und nach Hause bringen.⁴ Kurz nach dem Mauerbau lernte sie ihren ersten Ehemann, den Bergmann Dieter-Klaus Lippmann aus Oelsnitz, kennen. Nach der Eheschließung zog sie 1963 mit ihm zusammen von Sebnitz nach Oelsnitz.

1 Michael Lippmann machte der Verfasserin für diesen Beitrag seine MfS-Unterlagen zugänglich.

2 Interview mit Michael Lippmann im April 2014.

3 Interview mit Michael Lippmann im April 2014.

4 Kreisgericht Stollberg, Scheidungsurteil vom 28.11.1966, Az.: F 164/66; Privataarchiv Michael Lippmann.

Oelsnitz im Erzgebirge, das war Mitte der 1960er Jahre eine von vielen sächsischen Kleinstädten, zu DDR-Zeiten heruntergekommen wie andere Städte auch, doch umgeben von einer schönen hügeligen Landschaft. Seit über 200 Jahren prägte der Bergbau den Alltag der Stadt. Nur sehr langsam erholte sich Oelsnitz von den Folgen des Zweiten Weltkrieges. In den 1960er Jahren wies das Zentrum immer noch große Lücken auf, entstanden durch die vom Bergbau verursachten Senkungen und Abrisse, aber auch durch Bombenschäden aus dem Zweiten Weltkrieg. Daneben war die alte Dorfstruktur noch teilweise erhalten. Die Arbeit der Kumpel in den bis zu 1000 Meter tiefen und stellenweise sehr heißen Schächten in und um Oelsnitz war hart. 1960 erreichte der Ort eine Einwohnerzahl um die 18 000. Bis 1971 wurde aus den Schächten Kohle gefördert. Dann waren die Vorkommen erschöpft. Das Ende des Bergbaus zog einen Rückgang der Einwohnerzahl nach sich.

In Oelsnitz erhielten Marianne und Dieter-Klaus Lippmann bald eine eigene kleine Wohnung in der Pflockenstraße. Michael kam 1963 zur Welt, zwei Jahre später sein Bruder Mario. Die Mutter blieb nach der Geburt der beiden Jungen zu Hause und kümmerte sich um Haushalt und Kindererziehung. Michael Lippmann erinnert sich an seine kurze Kindheit. Er war ein stilles Kind, verbrachte viel Zeit versunken in das eine oder andere Spiel. Der Vater war abwesend. Er arbeitete im Bergbau, wie schon Großvater



Hochzeit der Eltern, Bild mit Schwester und Mutter

Foto: Privat M. Lippmann

und Urgroßvater vor ihm. Regelmäßig war der kleine Michael bei seinen Großeltern zu Besuch. „Ich war ihr ein und alles.“ Seine Großmutter, Johanna Lippmann, Jahrgang 1913, war eine einfache Frau, geprägt von der Katastrophe des Krieges. Nun, 30 Jahre später, sorgte sie sich liebevoll um ihre Enkelkinder. Manchmal saß Michael auf dem Fußboden und lud Murmeln in einen Spielzeugbagger. Die Großmutter strich dem Jungen liebevoll übers Haar, der sich fest an sie drückte. Sein Großvater, Erich Lippmann, war ein sehr verschlossener, ruhiger Mann. Er hatte als Soldat in der Wehrmacht gedient. In der Familie sprach er kaum über Vergangenes. Nach dem Krieg mußte er im Bergbau wieder viel und schwer arbeiten. Im alten Dorfkern spielte Michael Lippmann mit den Kindern aus der Nachbarschaft. Es gab viele Kinder in Oelsnitz, kaum eines war ein Einzelkind. Lippmann gehörte zu den DDR-Jahrgängen mit Kindersegen. Nachmittags, wenn Eltern die Kinder zum Spielen auf die Straße schickten, war immer etwas los. „Ich wurde von den Nachbarskindern in meinem Kinderwagen ausgefahren. Alles schien in meinem Leben, in unserer Familie, in Ordnung zu sein.“⁵

Im Oktober 1963 wurde der Vater zum Wehrdienst eingezogen. Zwischen den Eltern gab es seitdem oft Streit. Im Scheidungsurteil des Kreisgerichtes Stollberg wurden später die vielen „Frauenbekanntschaften“ des Vaters „während seiner Dienstzeit bei der NVA“ als Ursache für die dauernden Streitereien zwischen den Eheleuten erwähnt. In einer Aussprache im NVA-Bataillon versprach Dieter-Klaus Lippmann „sich zu ändern“, doch dazu kam es nicht. „Es sei nur bei diesen Versprechungen geblieben“, stellte

⁵ Interview mit Michael Lippmann im April 2014.

Richter Seidel vom Kreisgericht Stollberg rückblickend fest.⁶ Das Ende des Militärdienstes beendete die Ehekrise nicht. Michaels Vater verprügelte seine Mutter und blieb nachts weg. Marianne Lippmann reichte die Scheidung ein. Vor Gericht behauptete Dieter-Klaus Lippmann, mit seiner Frau sei kein „geordnetes Familienleben“ möglich, sie sei „unwirtschaftlich und liederlich“. So ging die Ehe nach drei Jahren in die Brüche. Gegen Dieter-Klaus Lippmann lief seit November 1966 ein Ermittlungsverfahren. Worum es dabei ging, geht aus den Akten nicht hervor.⁷ Laut Scheidungsurteil erteilte das Gericht am Ende der Verhandlung zwei Auflagen: Dieter-Klaus Lippmann wurde zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Marianne Lippmann erhielt zwar das Sorgerecht für ihre beiden Söhne, sollte sich allerdings innerhalb eines Jahres „darum bemühen, die Kinder in entsprechenden Heimen unterzubringen, um dann einer eigenen Arbeit nachgehen zu können“.⁸

Warum wurde die junge Mutter verhaftet?

Zwei Jahre später, am 27. Oktober 1968 klopfen Angehörige der Kriminalpolizei Stollberg an der Wohnungstür von Marianne Lippmann. Sie durchsuchten die Wohnung und nahmen die 28jährige mit. Eberhard Rebeck⁹ und Ruth Christoph¹⁰ vom Rat des Kreises Stollberg/Abteilung Jugendhilfe „kümmerte[n]“ sich um die beiden Kleinkinder. Nach Auskunft einer Nachbarin müssen sich an diesem Tag im Haus fürchterliche Szenen abgespielt haben. Die Kleinkinder weinten erbärmlich, als die Mutter abgeführt wurde.

Das Kreisgericht Stollberg der DDR verurteilte Marianne Lippmann nach nur eintägiger Verhandlung zu elf Monaten Haft ohne Bewährung. Die Hauptverhandlung hatte wie üblich um neun Uhr begonnen. Es waren mehrere Zeugen geladen. Der Sachbearbeiter vom Rat der Stadt Oelsnitz sagte aus, Marianne Lippmann führe einen „unsoliden und liederlichen Lebenswandel“. Zwar kümmerte sich die Abteilung Jugendhilfe mehrfach um eine Arbeitsstelle für die alleinerziehende Mutter und um „die Unterbringung der Kinder im Wochenkindergarten“, doch es half alles nichts. Sie habe mehrmals unentschuldig bei der Arbeit gefehlt. Die Abteilung Jugendhilfe räumte in einer Stellungnahme ein, Marianne Lippmann habe „bisher den größten Anteil an der Erziehung ihrer Kinder getragen“. Gleichwohl sei sie „den an sie gestellten Anforderungen nicht in jeder Hinsicht gerecht“ geworden und „müsse sich in der Zukunft bemühen, daß derartige Erscheinungen nicht wieder auftreten“ würden. Bei einer „Kontrolle“ fand man „die Kinder nur mangelhaft versorgt und wenig bekleidet.“ Alle Zeugen – Siegfried Tröger¹¹ (Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Oelsnitz, IM „Barth“ des MfS), Wolfgang Fröhlich (ABV im Polizeikreisamt Stollberg, Vertreter der Abteilung Inneres), Jürgen Uhlmann (Schulfreund des Ehemannes), Hannelore Herold (die Hausverwalterin in der Pflückenstraße) – bestätigten diese Angaben weitgehend. „Sie alle sagten zum Nachteil meiner Mutter aus“, so Michael Lippmann rückblickend. „Wegen der Verletzung von

6 Kreisgericht Stollberg, Scheidungsurteil vom 28.11.1966, Az.: F 164/66; Privataarchiv Michael Lippmann.

7 In einem Ermittlungsbericht der MfS-Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt zu Dieter Lippmann vom 17.4.1968 ist vermerkt: „K.-Vermerk, Ermittlungsverfahren 3.11.1966“; BStU, Chemnitz AP 502/78, Band 1, Bl. 51.

8 Kreisgericht Stollberg, Scheidungsurteil vom 28.11.1966, Az.: F 164/66; Privataarchiv Michael Lippmann.

9 Eberhard Rebeck, Jahrgang 1928, arbeitete 1977 unter dem Decknamen „Volker Braun“ als Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS.

10 Ruth Christoph, Jahrgang 1930, arbeitete von 1965 bis 1988 unter dem Decknamen „Christa“ als Inoffizielle Mitarbeiterin für das MfS.

11 Siegfried Tröger, Jahrgang 1926, arbeitete von 1953 bis 1979 unter dem Decknamen „Barth“ als Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS.

Erziehungspflichten gegenüber ihren minderjährigen ehelichen Kindern Michael und Mario sowie wegen Nichteinhaltung des Verbotes zur Ausübung von G.-Verkehr (Vergehen nach §§ 142 Abs. 1, Ziff. 1 StGB,¹² 29 der VO vom 23.2.1961 in der Fassung vom 11.6.1968¹³ in Verb. mit §§ 6 Abs. 1, 63 Abs. 2, 81 Abs. 3 StGB¹⁴)“ mußte Marianne Lippmann elf Monate in Haft. So stand es im Urteil des Kreisgerichts Stollberg vom 3. September 1968.¹⁵ Im Unterschied zu diesem Urteil kann sich ihr Sohn nicht an eine Vernachlässigung durch seine Mutter erinnern. Er fühlte sich bei ihr wohl und geborgen.

Wie viele Menschen in der DDR unschuldig in Haft saßen, ist umstritten.¹⁶ Verlässliche Zahlen darüber, wie vielen Frauen die Kinder weggenommen und von der staatlichen Abteilung Jugendhilfe in eine Fremdunterbringung gebracht wurden, liegen nicht vor. Einstimmig entschied das Kreisgericht Stollberg am 3. September 1968 jedenfalls, daß nach geltendem DDR-Recht, Marianne Lippmann härter zu bestrafen sei, als Frauen in vergleichbaren Fällen. Dabei hätte das Gericht von einer Freiheitsstrafe durchaus absehen und andere „Disziplinierungsmaßnahmen“ verhängen können. Das DDR-Strafgesetzbuch erlaubte nämlich, bei „Straftaten“, die auf die „sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen“ haben, „von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen“.¹⁷

Das Kreisgericht Stollberg hätte auch eine Bewährungsstrafe verhängen können. Dann wären den beiden Kleinkindern die Heimaufenthalte erspart geblieben. Warum das Gericht die junge Mutter zur Gefängnisstrafe verurteilte ergibt sich aus dem Urteil: Von einer Bewährungsstrafe wurde abgesehen, um ihr „das Falsche ihrer Handlungsweise“



*Marianne Lippmann mit ihrem Sohn Michael
Foto: Privat M. Lippmann*

12 Paragraph 142 des Strafgesetzbuches der DDR (StGB) regelte die „Verletzung von Erziehungspflichten“. Wer seine elterliche Pflicht „für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes“ zu sorgen, mißachtete, konnte „mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft“ werden.

13 Die „Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten“ vom 23. Februar 1961 (in der Fassung vom 11. Juni 1968) war reine Willkür. Zahlreiche Beispiele zeigen, daß Frauen von der Polizei willkürlich verhaftet und in geschlossene Venerologische Stationen eingeliefert wurden. Vgl. dazu Stegner, Florian/Schochow, Maximilian: Disziplinierung durch Medizin. Die geschlossene Venerologische Station in der Poliklinik Mitte in Halle (Saale) 1961–1982. Halle 2014.

14 Paragraph 6 des StGB der DDR regelte die „Schuld“, Paragraph 63 die „Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung“, Paragraph 81 die „Zeitliche Geltung“ von Straftaten. Vgl. Gesetzblatt der DDR I, S. 591.

15 Kreisgericht Stollberg, Urteil vom 3. September 1968, Az.: 106/68; Privatarchiv Michael Lippmann.

16 Experten gehen von 150 000 bis 340 000 Opfern der politischen Strafjustiz in der DDR aus. Vgl. Borbe, Ansgar: Die Zahl der Opfer des SED-Regimes, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt. Erfurt 2010, S. 16–18; Werkentin, Falco: Politische Justiz in der DDR, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. Erfurt 2012.

17 Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968 i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974, GBl. der DDR I Nr. 3/1975, S. 14, § 25 „Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“; Vgl. auch Strafprozeßordnung der DDR, § 148 „Einstellung durch den Staatsanwalt“, Abs. (1) Ziff. 3: „Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn [...] nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird“.

zu verdeutlichen. „In unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat“, so das Urteil weiter, „gilt die besondere Fürsorge den jungen Menschen und unseren Kleinkindern, die zu gesunden jungen Menschen herausgebildet werden sollen, die fähig sind, die Geschicke selbst zu meistern. Dazu gehört ein gesunder Geist und ein gesunder Körper. Voraussetzung ist auch eine ordentliche Erziehung und Pflege im Elternhaus [...]. Die Angeklagte hat es sehr am Verantwortungsbewußtsein und Liebe für die Kinder fehlen lassen.“ Aus dem Urteil ergibt sich somit: Familien genossen in der DDR keinen Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern hatten vor allem eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen – die Erziehungspflicht. Kindheit wurde im SED-Regime als die Lebensphase definiert, in der der sozialistische „neue“ Mensch vorrangig herangebildet wurde.¹⁸ Aufgabe aller staatlichen Institutionen war es, Kinder in den ersten Lebensjahren zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ zu formen, die sich dann aufgrund ihrer Erziehung zukünftig durch festdefinierte Eigenschaften auszeichnen würden. Das offizielle Leitbild vom fleißigen, politisch bewußten und kameradschaftlichen Kind sollte mit den Vorstellungen von einer harmonischen, unbeschwerten Kindheit übereinstimmen. Eltern hatten die Aufgabe die staatlichen Erziehungsziele¹⁹ (Erziehung „zur sozialistischen Moral“) in die Familie zu transportieren. Eltern, denen das mißlang, hatten mit Sanktionen zu rechnen.

Das Kreisgericht Stollberg entzog 1968 Marianne Lippmann das Erziehungsrecht für ihre Kinder. Richter und Jugendamt griffen unbarmherzig in private Lebensverhältnisse ein. Ob es sich um einen Fall von schlimmer Verwahrlosung der Kinder handelte, wie Richter Heinz Drechsel²⁰ in der Urteilsbegründung suggerierte, ist äußerst zweifelhaft. Es wurde nicht geprüft, ob andere Familienangehörige oder Verwandte bereit waren, sich um die beiden Kinder zu kümmern. Der Begriff der Verwahrlosung, den Richter Drechsel 1968 verwendete, wurde bald durch den Terminus der Erziehungsgefährdung abgelöst. Verwahrlosung, Kindeswohlgefährdung oder Erziehungsgefährdung lag dann vor, „wenn die Erziehungsberechtigten den Mindestanforderungen für eine ausreichende körperliche, geistige und moralische Entwicklung der Kinder nicht gerecht werden und hierdurch die Vorzüge der Familienerziehung nicht mehr bestehen“.²¹ Ein konkret drohender Schaden mußte dafür nicht nachgewiesen werden.

Marianne Lippmann kam nach ihrer Verhaftung in die Untersuchungshaftanstalt nach Karl-Marx-Stadt, eine Woche später wurde sie ins berüchtigte Frauenzuchthaus Hoheneck in Stollberg/Erzgebirge überführt. Sie litt an Schlaf- und Essensentzug, mangelnder Hygiene und dauernden Demütigungen durch das Aufsichtspersonal. Im Juli 1969 wurde sie vorzeitig entlassen und die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Sie hätte „Reue zu der Straftat“ gezeigt, zudem sei ein „Wiedergutmachungswille“ erkennbar. Marianne Lippmann blieb aber aus amtlicher Sicht eine „kriminell gefährdete“ Bürgerin.²² Das Gericht wies ihr einen Arbeitsplatz als Küchengehilfin in der Weberei Max Berends in Hohenstein-Ernstthal zu.²³ Zur Rückgabe der Kinder an die junge Mutter äußerte sich das Gericht nicht. In einem entsprechenden Antrag schrieb

18 Verena Stürmer verwendet für diese Entwicklungsphase den Begriff „Erziehungskinder“. Vgl. Stürmer, Verena: Kindheitskonzepte in den Fibeln der SBZ/DDR 1945-1990, Bad Heilbrunn 2014, S. 191.

19 Vgl. Geißler, Gert: Schule und Erziehung in der DDR, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. Erfurt 2015.

20 Heinz Drechsel, Jahrgang 1924, Richter am Kreisgericht Stollberg, arbeitete von 1965 bis 1971 unter dem Decknamen „Willy“ als Inoffizieller Mitarbeiter für das MfS.

21 Zitiert nach Riedel-Krekeler, Anne-Luise: Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Berlin 2014, S. 31.

22 Wiedereingliederungsakte Marianne Lippmann beim Rat des Kreises Stollberg/Abteilung Inneres, Archivsignatur 10102; Privatarchiv Michael Lippmann.

23 Kreisgericht Stollberg, Beschluß vom 20. Mai 1969, A.: S 94/68; Privatarchiv Michael Lippmann.

sie: „Da ich nach meiner Haftentlassung meine Kinder sobald wie möglich wieder zu mir nehmen möchte, benötige ich folgende Hort bzw. Kindergartenplätze. Für Michael einen Hortplatz und für Mario einen Kindergartenplatz.“²⁴ Weder das Jugendamt noch das Gericht und Rat der Stadt Oelsnitz waren dem Anliegen der jungen Mutter zugetan. Das überlieferte amtliche Schriftgut²⁵ gibt kaum Aufschluß über die Gründe, warum die Abteilung Jugendhilfe die Rückkehr der Kinder verzögerte. Neben Einträgen (auf kleinen Karteikarten in schlecht lesbarem Zustand) über die medizinische Behandlung Marianne Lippmanns während der Haft finden sich Notizen mit einigen Lebensdaten. Aus all den Unterlagen geht nicht hervor, warum ihre Kinder nach der Haftverbüßung nicht zu ihr zurückkehren durften. Auf ihren Antrag an das Gericht zur Rückgabe der Kinder erhielt sie keine Antwort. Nach der Haftentlassung wurde sie „wegen Kindervernachlässigung“²⁶ zur „Kriminellen“ abgestempelt und überall entsprechend behandelt.²⁷

Am 7. August 1969 trat Marianne Lippmann ihre Stelle bei Max Berends an. 1970 heiratete sie erneut. Auch diese Ehe hielt nur drei Jahre. Im April 1971 stürzte sich Marianne Lippmann aus dem Fenster. Schwerstverletzt ließ sie ihr zweiter Mann in das Kreiskrankenhaus Stollberg einweisen. Der Aufnahmebefund lautete Suizidversuch. In den darauf folgenden Jahren versuchte sie sich mehrmals das Leben zu nehmen. Sie litt unter Depressionen, Herzrasen, Schlafstörungen und Angstzuständen. Immer wieder brach sie in Tränen aus. Es kam vor, daß sie nachts Alpträume hatte und schrie, erinnert sich ihr Sohn.²⁸ Zwischen 1973 und 1975 ließ die Abteilung Inneres des Rates der Stadt Oelsnitz die als „kriminell“ und „gefährdet“ abgestempelte Marianne Lippmann zu ihrer Schwester nach Aachen reisen. Sie kam von ihrer Westreise in die DDR zurück. Doch sie konnte die Folgen der Haft und die Wegnahme ihrer Kinder nicht überwinden und blieb auch nach dem Ende der DDR eine psychisch schwer geschädigte Person. Im Dezember 2002 wurde Marianne Lippmann in die Psychiatrische Klinik Rodewisch in Sachsen eingewiesen. Im September 2005 starb sie im Alter von 64 Jahren. Ihr ältester Sohn beantragte 2011 die Rehabilitierung seiner Mutter. Das Landgericht Chemnitz wies sein Ansinnen zurück. „Eine Rehabilitierung komme nicht in Betracht, da es sich um die Ahndung normalen kriminellen Unrechts gehandelt habe, daß auch in einer freiheitlichen Rechtsordnung unter Strafe gestellt sei“.²⁹ Das bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Dresden.³⁰

Zwangseinweisung in DDR Kinderheime

Nach der Verhaftung von Marianne Lippmann am 27. Oktober 1968 durch Angehörige des Staatssicherheitsdienstes und der Kriminalpolizei Stollberg übernahmen Mitarbeiter

24 Handschriftlicher Antrag von Marianne Lippmann, ohne Datum; Privataarchiv Michael Lippmann.

25 Michael Lippmann durchforstete mehrere Archive, unter anderem das Archiv beim Landratsamt Erzgebirgskreis, das Stadtarchiv in Plauen und Chemnitz, das Kreisarchiv Zwickau, das Archiv der Stasi-Unterlagenbehörde und das Bundesarchiv.

26 So stand es seit Haftentlassung in allen Personalunterlagen zu Marianne Lippmann, wie im Personalbogen vom 24. April 1969; Privataarchiv Michael Lippmann.

27 In der „Wiedereingliederungsakte Marianne Lippmann“ von 1969 findet sich eine „Ratsvorlage“ der Abteilung Inneres beim Rat der Stadt Oelsnitz vom 17. Juli 1969, in der es heißt: „Gegenstand der Vorlage: Abschluß Betreuungsprogramm kriminell gefährdeter Bürger“; Privataarchiv Michael Lippmann.

28 Interview mit Michael Lippmann im April 2014.

29 Landgericht Chemnitz, Rehabilitierungskammer, Beschluß vom 28. Dezember 2011, Az.: BSRH 167/11; Privataarchiv Michael Lippmann.

30 Oberlandesgericht Dresden, Beschluß vom 21. Juni 2012, Az.: 1 Reha Ws 8/12; Privataarchiv Michael Lippmann.

der Abteilung Jugendhilfe ihre Kleinkinder Michael und Mario in staatliche Obhut. Die Nachbarn in der Flockenstraße wollten etwas tun, konnten aber nicht helfen.³¹

Die Anordnung der Heimerziehung für die beiden Jungen (fünf und drei Jahre alt) hatte zur Folge, daß die Mutter den Heimaufenthalt ihrer Kinder erdulden mußte. Allerdings war gesetzlich nicht geregelt, wer in dieser Zeit (1968 bis 1978) das Sorgerecht inne hatte. Der vollständige Entzug des Sorgerechts setzte einen gerichtlichen Beschluß voraus. Ein solcher lag nicht vor. Das DDR-Volksbildungsministerium formulierte in einer Anordnung von 1968 dazu sehr vage: „Die Anordnung der Heimerziehung schränkt [...] die elterlichen Rechte in bestimmtem Umfang ein.“ Das bedeutete, daß das Recht zur Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung auf die „Organe“ der Jugendhilfe überging.³² Michael und Mario Lippmann kamen zunächst in das Kinderheim Cunersdorf, obwohl andere Familienangehörige bereit gewesen wären, das Sorgerecht zu übernehmen. Der Vater wollte einspringen, durfte aber nicht. Es folgte eine Odyssee durch die DDR-Kinderheime Leubnitz, Plauen, Crimmitschau, Kirchberg und Lugau. Mario Lippmann wurde 1972 in den Jugendwerkhof Karl-Marx-Stadt eingewiesen. Michael Lippmann durfte in



Ein Bergmann aus der herrschenden Klasse

Foto: Privat M. Lippmann

den Ferien seine Mutter besuchen. Als der Taxifahrer die Tür des Wagens öffnete, lief er seiner Mutter in die Arme. Michael juchzte, als seine Mutter ihn in die Luft hob und herumwirbelte. All die Dinge, die er in den letzten Wochen erlebt hatte, sprudelten dann aus ihm heraus: Warum sein Bruder Mario diesmal nicht in die Ferien durfte, welches Lied er neulich im Kinderheim gelernt hatte und mit wem er zusammen am liebsten spielte. In den Ferien und an den wenigen Wochenenden durfte er dann sagen, was er am liebsten mit der Mutter machen wollte. Je älter er wurde, desto öfter wollte er einfach nur reden. Über den Mißbrauch im Kinderheim aber sprach er nicht.

Jahrelang litt Michael Lippmann in den Kinderheimen unter Essensentzug, stundenlangem Stehen, sexuellen Übergriffen älterer Heimbewohner, Schikanen, Ausgrenzung, Einschüchterung und Demütigungen. War er als Kind nicht folgsam, wurde er im Entgang über den Heimflur und durchs Treppenhaus gejagt.³³ Tritte ins Gesäß und Schläge ins Gesicht gehörten zum pädagogischen Instrumentarium der Erzieher. Die

31 Schreiben Anwaltskanzlei Wiech an das Oberlandesgericht Dresden vom 2. Dezember 2011, Az.: 1 Reha Ws 152/11; Privataarchiv Michael Lippmann.

32 Riedel-Krekeler: Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder, S. 31 f.

33 Schreiben Michael Lippmann an eine Psychologin in Augsburg vom 26. Oktober 2010; Privataarchiv Michael Lippmann.

Erzieher unterbanden die sexuellen Übergriffe nicht, obwohl sie davon wußten. Immer wieder versteckte er sich auf dem Dachboden des Kinderheims. Dort setzte er sich mit angezogenen Knien auf einen Balken und starrte durch das kleine Fenster ins Weite. Niemand bot ihm Trost. Zwar fand er immer wieder einen Ausweg, um mit den Umständen umzugehen. Er dachte immer öfter darüber nach, wer die von ihm als Bestrafung empfundene Heimweinsteinweisung zu verantworten hatte und konnte es sich nicht erklären. Nach zehn Jahren durfte er 1978 wieder zu seiner Mutter. Nach der Entlassung aus dem Kinderheim „Liselotte Herrmann“ in Lugau, Kreis Stollberg, schloß er seine Schulausbildung in der Adolf-Hennecke-Oberschule in Neu-Oelsnitz ab. Er erlernte den Beruf eines Bergmanns in der Bergbauschule „Albert Funk“ in Freiberg und arbeitete seit 1982 im VEB Bergbauerkundung Oelsnitz/Erzgebirge in Ehrenfriedersdorf unter Tage im Zinnerz-Schacht. Im Mai 1989 wurde er zum Wehrdienst bei der NVA eingezogen. Im April 1990 zog er nach Bayern.

Anders als er verkräftete sein zwei Jahre jüngerer Bruder Mario die jahrelange Trennung von der Mutter nicht. Bis zuletzt litt er an der Gewalterfahrung in Kinderheim und Jugendwerkhof. Eine psychologische Einzeltherapie half ihm nicht. Rückblickend schreibt seine Psychologin: „Durch seine Sozialisationsbedingungen, Mißbrauch durch verschiedene Stiefväter [...] und jahrelange Heimaufenthalte zwischen dem 3. bis 13. Lebensjahr in sechs verschiedenen Heimen war er massiv traumatisiert und zudem war er Extremtraumatisierungen, die Gefühle der Demütigung, Ohnmacht und Ausgliedertsein mit sich brachten [...], ausgesetzt.“³⁴ Mario Lippmann wurde schließlich kriminell, weil er im Leben nicht mehr zurecht kam. Im Jahr 2003 nahm er sich in Augsburg das Leben. Michael Lippmann antwortete der Psychologin im Oktober 2010: „Ich weiß auch nicht woher ich die Kraft habe und nehme, mein Bruder hat sie nicht mehr gehabt. [...] ich bin mir sicher, daß er heute noch leben würde, wenn man ihn [sic!] das alles nicht angetan hätte. [...] Ich bin vom Charakter der ruhige Typ, habe alles in mich hineingefressen, alles über mich ergehen lassen aus Angst vor noch schlimmeren [sic!]. Mein Bruder Mario war charakterlich das ganze Gegenteil von mir, er hat sich gegen die Ungerechtigkeiten eben wehren wollen und hat es auf seine impulsive Art zum Ausdruck gebracht. Trotz unserer verschiedenen Charaktere hat es keinen von beiden etwas Gutes gebracht, wir waren schon von Kindheit an auf der Schattenseite des Lebens und mußten uns eben mit diesem Schicksal abfinden.“³⁵

Einsichten aus den Stasi-Akten

Wie Lippmann nach dem Mauerfall erfuhr, hatte es im Umfeld seiner Familie zahlreiche Spitzel gegeben.

Heinz Drechsel, Jahrgang 1924, seit 1960 Richter am Kreisgericht Stollberg, wurde am 21. Februar 1953 von Hauptmann Lehmann als GI „Willy“ verpflichtet und 1965 von Leutnant Heimbold zum IM „Willy“ der Kreisdienststelle Stollberg umregistriert. Er lieferte ab Mai 1956 an Unteroffizier Seidel von der Kreisdienststelle Annaberg der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt mehrere Berichte über die „Lage in der Justiz“, über Sitzungen des Kreisvorstandes der CDU und der LDPD, über „Stimmungen“ innerhalb der LDPD, über Fluchtversuche im Kreis Annaberg, über Westverbindungen und den „Lebenswandel“ von Parteimitgliedern. Mitunter lieferte er Informationen über Gerichtsverhandlungen, „die er in letzter Zeit durchgeführt hat“. 1968 verurteilte er Marianne Lippmann wegen „Verwahrlosung der Kinder“ zu einer Gefängnisstrafe. 1971 stieg

34 Brief Psychologin in Augsburg vom 14. Juni 1999; Privatarchiv Michael Lippmann.

35 Brief Michael Lippmann vom 26. Oktober 2010; Privatarchiv Michael Lippmann.

Drechsel zum stellvertretenden Kreisgerichtsdirektor im Kreis Stollberg auf, daraufhin beendete die MfS-Bezirksverwaltung die inoffizielle Zusammenarbeit.³⁶

Siegfried Tröger, Jahrgang 1926, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Oelsnitz, wurde am 30. Oktober 1953 von Oberfeldwebel Hampel von der Abteilung III der MfS-Kreisdienststelle Reichenbach als GI „Barth“ verpflichtet. Er lieferte Berichte über „negative Personen“ und über Leute mit „Verbindungen in Westdeutschland“ und Hamssterkäufe in der Stadt. 1960 wurde er zum IM „Barth“ umregistriert. Seit 1962 saß er mit seinem Parteifreund Heinz Drechsler zusammen für die LDPD im Oelsnitzer Stadtrat. Er lieferte Berichte über einen Rechtsanwalt aus Reichenbach, über Personen, bei denen „die Gefahr [bestehe] flüchtig zu werden“ und über Westfernsehempfang im Kreis Stollberg. 1968 sagte er vor Gericht als Zeuge zum Nachteil von Marianne Lippmann aus.³⁷

Eberhard Rebeck, Jahrgang 1928, Mitglied der Kreiskommission zur Betreuung kinderreicher Familien, war als pädagogischer Mitarbeiter beim Rat des Kreises Stollberg/Erzgebirge, Abteilung Jugendamt/Jugendfürsorge, für die Heimeinweisung von Mario und Michael Lippmann zuständig. Am 31. Januar 1977 wurde er von Unterleutnant Steffen Meinhold, Abteilung VIII (Beobachtung, Ermittlung) der MfS-Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt, zum IMS „Volker Braun“ verpflichtet. Er berichtete über Heimeinweisungen und führte in den Orten Hohndorf, Oelsnitz und Neuwürschnitz zahlreiche „konspirative Wohngebietsermittlungen“³⁸ für das MfS“ durch.³⁹

Ruth Christoph, Jahrgang 1930, seit 1962 beim Rat des Kreises Stollberg, Abteilung Jugendhilfe, als Jugendfürsorgerin tätig. Am 18. Juni 1965 wurde sie von Unterleutnant Hupfer, Abteilung VIII der MfS-Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt, zur IMS „Christa“ verpflichtet. Sie führte seit 1965 „anfallende Ermittlungen im Kreis Stollberg“, zunächst allein und seit November 1965 in der Ermittlergruppe „Paul“. Sie erkundete „Anzeichen von Feindtätigkeit“ unter der einheimischen Bevölkerung und lieferte Unterleutnant Steffen Meinhold Berichte über die Kinderheime „Lieselotte Herrmann“ in Lugau, über die Sonderschule in Thalheim, über das Jugendheim „Egon Schulz“ in Limbach-Oberfrohna, über den Kinderhort in Oelsnitz und über verschiedene Heimeinweisungen von Kindern und Jugendlichen in ihrem „Arbeitsgebiet in Stollberg, einschließlich der OT Mittel- und Oberdorf sowie Gablenz, Auerbach, Hormersdorf, Raum und Beutha“. Nach der Verhaftung von Marianne Lippmann war sie für die Heimeinweisung ihrer Kinder zuständig.⁴⁰

Gottfried Lippmann, Jahrgang 1932, Onkel von Michael Lippmann, seit 1955 in der SDAG Wismut als Bauingenieur beschäftigt, unterschrieb am 16. Juli 1959 eine Verpflichtungserklärung und war bis 1978 als Inoffizieller Mitarbeiter „Schiller“ für die MfS-Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt tätig. Er lieferte Unterleutnant Scheffler Berichte aus der Abteilung Erzaufbereitung in der SDAG Wismut und war „zur Absicherung des sowjetischen Wohngebietes eingesetzt“.⁴¹ Nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem MfS wurde er selbst überwacht.⁴²

36 IM-Akte: Chemnitz AIM 74/71.

37 IM-Akte: Chemnitz AGI 2389/79.

38 Zu diesem Thema vgl. Schmole, Angela: Hauptabteilung VIII. Beobachtung, Ermittlung, Durchsuchung, Festnahme. MfS-Handbuch. Berlin 2011.

39 IM-Akte: Chemnitz XIV 1347/82.

40 IM-Akte: Chemnitz „W“ AIM 556/77, Chemnitz XIV 526/82.

41 IM-Akte: Chemnitz AIM 359/75.

42 BStU, Chemnitz KD Land ZMA 6567; Chemnitz Abteilung II Nr. 21, 6. Band.

In den Mühlen der Justiz

Am 23. Oktober 2014 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß Anträge ehemaliger DDR-Heimkinder auf Rehabilitierung nicht allein mit dem Hinweis abgelehnt werden dürfen, daß ihre Einweisung damals dem Stand der Pädagogik entsprochen habe.⁴³ Michael Lippmann war in der DDR von 1968 bis 1978 in Kinderheimen untergebracht und hatte im Jahre 2009 seine Rehabilitierung beantragt. Das Landgericht Chemnitz wies sein Ansinnen zurück. Es sei nicht ersichtlich, daß die Einweisung damals „mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar“ gewesen sei. Vielmehr sei die Mutter „zum damaligen Zeitpunkt ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht nachgekommen“ und eine Einweisung in ein staatliches Kinderheim „durch ein sog. Organ der Jugendhilfe“ unumgänglich gewesen. Das Landgericht Chemnitz fand „keinerlei Hinweise darauf, daß der Heimeinweisung politische Motive zugrunde lagen“.⁴⁴ Das bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Dresden.⁴⁵

Warum Heimaufenthalte in der DDR von 1968 bis 1978 keine Freiheitsentziehung im Sinne des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gewesen sein sollen, ist für Betroffene schwer nachvollziehbar.⁴⁶ Als Kind durfte Michael Lippmann das Heim nicht verlassen und stand unter ständiger Aufsicht der Erzieher. Seine Außenkontakte waren eingeschränkt. Er war durch die gegen den Willen seiner Mutter erfolgte Unterbringung und durch die seltenen Kontakte zur Mutter Beschränkungen unterworfen, die für ein Kind erhebliche psychische Beeinträchtigungen mit sich bringen. Als Kind hatte er keinerlei individuelle Rückzugsmöglichkeit und Intimsphäre sowie keinerlei Bewegungsfreiheit und genöß keinen Schutz gegenüber der von Lehrern, Erziehern und anderen Kindern ausgeübten Gewalt. Die Psychologin Anna Klausutis zeigt in einer Arbeit, warum Kinder unter der Inhaftierung von Eltern leiden.⁴⁷ Kinder haben das Gefühl, so ihr wenig überraschendes Ergebnis, allein zu sein, wenn ein Elternteil fehlt. Typisch für Kinder Inhaftierter sind ihre Wutausbrüche. Sie haben überdurchschnittlich oft auch psychische Probleme. Die lange Trennung von Vater oder Mutter macht die Kinder anfälliger für Krankheiten als andere in ihrer Altersgruppe.

Wegen der nicht mehr auffindbaren Unterlagen der Jugendhilfe hatte das Oberlandesgericht Dresden den Grund für die Einweisung Michael Lippmanns als nicht aufklärbar angesehen. Die ehemalige Akte der Abteilung Jugendhilfe beim Rat des Kreises Stollberg war laut Mitteilung des Landratsamtes Erzgebirgskreis „bereits vernichtet worden“.⁴⁸ Dabei gab es, wie geschildert, durchaus Anhaltspunkte für die Heimeinweisung. Hinweisen für eine politische Motivation ging das Oberlandesgericht nicht nach: Die Bildungspolitik der 1960er Jahre war im SED-Regime von der Ideologie geprägt, die die Erziehung der Schüler zu staatsloyalen Bürgern, in den Vordergrund rückte. Abzulesen war diese Entwicklung an der Entstehung des „Einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“.⁴⁹ Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungswesen vom

43 Vgl. dazu „Als die DDR Kinder wegspernte“. In: FAZ vom 24. Oktober 2014, S. 10.

44 Landgericht Chemnitz, Rehabilitierungskammer, Beschluß vom 22. August 2011, Az.: BSRH 598/09; Privatarhiv Michael Lippmann.

45 Oberlandesgericht Dresden, Schreiben vom 8. Dezember 2011, Az. 1 Reha Ws 152/11; Oberlandesgericht Dresden, Beschluß vom 2. Februar 2012, Az. 1 Reha Ws 152/11; Privatarhiv Michael Lippmann.

46 Vgl. hierzu die Dissertation von Riedel-Krekeler: Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder.

47 Vgl. FAZ vom 15. Juli 2015, S. 9.

48 Mitteilung des Landratsamtes vom 11. Januar 2010, laut Schreiben des OLG vom 8. Dezember 2011, Az. 1 Reha Ws 152/11; Privatarhiv Michael Lippmann.

49 Zum sozialistischen Erziehungskonzept der 1960er Jahre vgl. Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989),

25. Februar 1965 hatte bis zum Ende der DDR zur Folge, daß im Regelfall die nachgewiesene „ideologische Festigkeit“ für die eigene Entwicklung und berufliche Karriere wesentlich förderlicher war als Sachverstand. Am Ende des Erziehungsprozesses wollte die SED den „neuen Menschen“ schaffen und eine „bessere Gesellschaft“ formen.⁵⁰ So ordnete die SED neben der Umerziehung von verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen auch die Isolation der Minderjährigen von ihrer bisherigen Umgebung an.⁵¹ Das 11. Plenum des ZK der SED bestätigte diese Maßnahmen nicht nur, es führte die rigiden Änderungen in der Kinder- und Jugendpolitik weiter und gestaltete sie rechtlich aus.⁵² Acht Wochen vor dem Plenum gab das DDR-Volksbildungsministerium neue Richtlinien für die staatsbürgerliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen bekannt. Sie sollten „stets diszipliniert und moralisch sauber als bewußte Mitglieder unseres sozialistischen Staates auftreten“.⁵³ Ausgeweitet wurden 1967 die Aktivitäten der Abteilung Jugendhilfe im Vorfeld von Heimeinweisungen. Geplant war eine Ausweitung der Heimplätze in allen Bereichen.⁵⁴ Die Normalkinderheime sollten stärker dazu genutzt werden, „rechtzeitig in die Erziehungsverhältnisse einzugreifen“.⁵⁵ Kinderheime wurden damit in die Disziplinierung einbezogen, für die eigentlich die Spezialheime zuständig waren. Seit 1969 durften Kinder und Jugendliche ohne richterliche Anordnung in staatliche Einrichtungen eingewiesen und auf der Basis von „perspektivischen Erziehungsprogrammen“ umerzogen werden.⁵⁶

Die immer noch weitverbreitete Annahme, in Normalkinderheimen der DDR sei alles mit rechten Dingen zugegangen, führte dazu, daß das Landgericht Chemnitz und das Oberlandesgericht Dresden in der Zwangseinweisung von Michael und Mario Lippmann keine Anhaltspunkte für eine politische Motivation sahen. Die DDR verfolgte in 474 staatlichen Kinderheimen,⁵⁷ 38 Spezialheimen, 32 Jugendwerkhöfen und besonders im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau⁵⁸ das Ziel, die Eingewiesenen umzuerziehen, damit sie sozialistische Persönlichkeiten würden. Als „schwererziehbar“ konnte eingestuft werden, wer sich einfach nur unangepaßt verhielt. Auf der Liste des DDR-Volksbildungsministeriums standen als mögliche Einweisungsgründe: Lügen und Betrügen, Herumtreiberei, Disziplinverstöße, anstandsloses, provokatorisches Verhalten.⁵⁹ Nach

hrsg. vom Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Schwerin 2010, S. 27–29 (Rückkehr zur Repression 1965–1971).

50 Im Jugendgesetz der DDR wurde das Ziel der DDR-Jugendpolitik, die Schaffung des „neuen Menschen“ festgeschrieben. Vgl. Mahrad, Christa: Jugendpolitik der SED. In: Deutsche Studien, Heft 76: Jugend der DDR, Dezember 1981, S. 346–359.

51 Krause, Hans-Ullrich: Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR – eine Rekonstruktion. Freiburg im Breisgau 2004, S. 157.

52 Beschluß des Staatsrates der DDR „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967. In: GBl. der DDR I Nr. 4/1967, S. 33–44.

53 Zitiert nach Sachse: Der letzte Schliff, S. 50.

54 Das SED-Regime errichtet ein flächendeckendes System mit zuletzt 602 verschiedenen Heimen.

55 Vgl. zu diesem Thema Krause: Fazit einer Utopie.

56 Einen entsprechenden Beleg fand Michael Schulz von der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG) im Landesarchiv Berlin. Vgl. Kurzinformation der Generalstaatsanwaltschaft von Groß-Berlin „zu Problemen der Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung bis zum Juni 1969“ vom 25. Juli 1969, Archivsignaturen C Rep. 120 Nr. 3886 / 1966 und 3869 / 1965–1972.

57 Vgl. hierzu Krause: Fazit einer Utopie.

58 Vgl. hierzu Beyler, Gabriele/Klein, Bettina: Geschlossene Heimunterbringung im Kontext sozialistischer Erziehung in der DDR. Torgau 2006.

59 Jahn, Ute: Spezialheime zur Umerziehung. Das System der Jugendwerkhöfe in der DDR. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 25/2009, S. 35–51.

Schätzungen haben fast eine halbe Million Kinder und Jugendliche die Heime der DDR durchlaufen.⁶⁰

DDR-Kinderheime waren nicht „vom Kinde her“, sondern von einer politischen Leitidee her konzipiert, nach der sich die Insassen zu richten hatten. Die Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe enthielten keine Angebote an Kinder, ihren eigenen Weg ins Leben zu finden. Dabei galt das Heimsystem – ebenso wie das übrige Bildungssystem – als zentrale Stütze der Macht. Die DDR-Kinderheime waren theoretisch für Waisen sowie für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen gedacht. Manche ehemalige Heimkinder berichten von einer schönen Kindheit, von Erziehern, die ihnen geholfen haben. Andere wiederum geben an, die Hölle auf Erden erlebt zu haben. Viele von ihnen, die Mißbrauch und Demütigung erlebten, verdrängen die Erinnerungen daran bis heute. Viele leiden heute noch unter den psychischen, sozialen und beruflichen Folgen.⁶¹ Nichtsdestotrotz beharrt der Kommunale Sozialverband Sachsens darauf, daß sich für den Fall Lippmann aus den Akten „keine Schlüsse“ ergeben würden, „daß die heute bestehenden psychischen Beschwerden einzig und allein auf Erlebnissen während der Heimaufenthalte in den Jahren 1968–1978 zurückzuführen sind“. Für einen Mißbrauch im Kinderheim fehlten die nötigen „Nachweise“.⁶² Wie viele Kinder in DDR-Kinderheimen mißbraucht wurden, ist bislang systematisch nicht untersucht worden. Ehemalige Schüler berichten, wie sie in den sechziger Jahren Opfer sexueller Übergriffe von Erziehern und älteren Schülern wurden. Die Opfer sexuellen Mißbrauchs leiden ihr Leben lang. Die Täter fühlen sich bis heute nicht schuldig. Den traumatisierten Opfern wird oft mit Gleichgültigkeit begegnet.

Die seit Ende der 1990er Jahre bekanntgewordenen Fälle sexuellen Mißbrauchs an der Odenwaldschule und in der katholischen Kirche bestärkten auch betroffene Kinder aus dem SED-Staat, Erlebtes öffentlich zu machen. Seit 2010 können sich Opfer des Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau (GJWH) an die heutige Erinnerungs- und Begegnungsstätte des ehemaligen GJWH Torgau wenden. So berichteten nach Auskunft von Gabriele Beyler, Vorsitzende des Trägervereins der Torgauer Gedenkstätte, bis heute 70 erwachsene Männer und Frauen über körperliche Gewalt und sexuellen Mißbrauch im GJWH Torgau.

Kindesmißbrauch in der DDR

Kinder galten in der DDR als das „wichtigste Gut unseres Staates“ (nicht der Eltern), so Christiane Kerde,⁶³ Professorin für Gerichtliche Medizin in Jena, in einem Aufsatz von 1974.⁶⁴ Kindesmißhandlungen wurden stets als „typisch bürgerliche“ Delikte dargestellt. Kindesmißhandlungen gab es nach Kerde „in unserem sozialistischen Land nicht“. Durch die Gesetze seien die Kinder und Jugendlichen davor geschützt. Das Selbstbild der DDR schloß es aus, daß es in dem sozialistischen Staat Kindesmißbrauch in Kinderheimen geben könnte. Das dem sehr wohl so war, konnten und wollten die

60 Die Zahlen gehen auf die Untersuchung von Anne-Luise Riedel-Krekeler zurück: Die Rehabilitation ehemaliger Heimkinder der DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Berlin 2014, S. 11.

61 Vgl. Trobisch-Lütge, Stefan/Bomberg, Karl-Heinz (Hrsg.): Verborgene Wunden. Spätfolgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre transgenerationale Weitergabe. Gießen 2015.

62 Schreiben Sabine Starke, Kommunaler Sozialverband Sachsen in Chemnitz, Fachbereich 4, vom 10. September 2015; Az.: 97/451/005862-OEG, Privatarchiv Michael Lippmann.

63 Zu Christiane Kerde vgl. auch den Aufsatz von Staadt, Jochen: Verschleierung im universitären Hinterland. Die Jenaer Gerichtsmedizin im Dienste der Staatssicherheit. In: Gerbergasse 18, Ausgabe 2/2015, Heft 75, S. 14–18.

64 Kerde, Christiane (Friedrich-Schiller-Universität Jena): Gerichtsmedizinische Aspekte zu Problemen der Kindesmißhandlung. In: Kinderärztliche Praxis, 42. Jg., Heft 11. Leipzig 1974, S. 513–518.

Verantwortlichen nicht wahrhaben. So wurde erst gar nicht nach gesellschaftlichen Ursachen für solche Straftaten gefragt.

Das Strafgesetzbuch der DDR wies nur versteckt in Paragraph 142 „Verletzung von Erziehungspflichten“ auf die juristische Seite des Problems hin. Darin hieß es: „Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, [...] wird [...] mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.“⁶⁵ Christiane Kerde beschäftigte sich in ihrem oben zitierten Beitrag vorrangig mit medizinischen Aspekten von Kindesmißbrauch, einschließlich der Psyche mißhandelnder Eltern. Beim Umgang mit Mißhandlungen in Institutionen stand sie vor einem Dilemma. Offiziell gab es in DDR-Einrichtungen keinen Kindesmißbrauch. Zugleich erwähnt sie eine Anordnung über die Meldepflicht vom 30. Mai 1967 zur „Vermeidung derartiger Vorkommnisse“. In das Meldesystem der DDR waren nach Kerde alle „Fürsorgeeinrichtungen“ und „Ermittlungsorgane“ einbezogen.⁶⁶ Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, warum dies nicht zur Anwendung kam. Weiterhin stellt sich die Frage, warum zwar Mediziner immer wieder Fälle von Kindesmißbrauch in DDR-Familien zur Anzeige brachten, jedoch keine Kindesmißhandlungen in DDR-Kinderheimen angezeigt wurden. Bei allen Fällen von Kindesmißbrauch, die Kerde ausführlich beschreibt, fällt auf, daß immer nur vom „Versagen“ der Eltern die Rede ist. Es wird betont, daß das Problem mit Blick auf die sozialistischen Verhältnisse bald überwunden sein wird.

Bis heute wollen oder können viele Betroffene nicht über ihre Erlebnisse in DDR-Heimen sprechen. Michael Lippmann hat diesen Schritt nun getan. Er berichtete in den Interviews, daß er zu DDR-Zeiten nicht nur als Heimkind, sondern zusätzlich als Kind aus „schwierigen sozialen Verhältnissen“ stigmatisiert wurde. Sabine Gries kommt in ihrer Arbeit über Kindesmißhandlungen in der DDR zu dem Ergebnis: In einem sozialistischen System gab es keine gesellschaftlichen Ursachen für unliebsame Entwicklungen, weil der Sozialismus in seinem Selbstverständnis dem Glück der Menschen diene und deshalb nicht sein durfte, was der Ideologie widersprach. Im SED-Sinne gab es in einem sozialistischen Staat für kinderfeindliche Verhaltensweisen weder einen Nährboden noch Entfaltungsräume. Ernsthafte wissenschaftliche Forschung zum Problem von Kindesmißhandlungen und Kindesmißbrauch waren zur DDR-Zeit unmöglich.⁶⁷ Kein Verantwortlicher für Kindesentzug oder Zwangseinweisungen in DDR-Kinderheime und Jugendwerkhöfe wurde nach dem Ende des SED-Regimes zur Verantwortung gezogen.

65 Strafgesetzbuch der DDR und angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Staatsverlag der DDR, Berlin 1976, S. 63.

66 Kerde: Gerichtsmedizinische Aspekte zu Problemen der Kindesmißhandlung, S. 513–518.

67 Gries, Sabine: Kindesmißhandlung in der DDR. Münster 2002, S. 199 f.